

Geschäftsordnung der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen (LAG:WfbM) in Niedersachsen

1. Zweck und Aufgaben

Die LAG:WfbM ist der Zusammenschluss von Trägern von Werkstätten für behinderte Menschen in Niedersachsen.

Aufgabe und Zweck ist die Förderung von Maßnahmen, die eine wirksame Verbesserung der Leistungsfähigkeit der WfbM bedeuten.

Die LAG:WfbM ist Fachausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen.

Hierzu übernimmt sie die Beratung und Koordination insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) Sammlung und Austausch von Erfahrungen
- b) Einflussnahme auf die Entwicklung von Werkstattkonzeptionen
- c) Unterstützung der Mitglieder bei der Fortentwicklung der Qualitätssicherung
- d) Anregung von Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung.
Die Aktivitäten in diesem Bereich beruhen auf einer Abstimmung mit der LAG FW und dem Landesverband der Lebenshilfe Niedersachsen.
- e) Zusammenarbeit und Vertretung in Fragen der täglichen Praxis gegenüber Landesministerien, Behörden, Rehabilitationsträgern, Berufsorganisationen, anderen Verbänden und Einrichtungen sowie der BAG:WfbM
- f) Vermittlung von Hilfen bei Gründung, Planung, Errichtung, Ausstattung, Organisation und Betriebsführung von Werkstätten
- g) Anregung zur Fortbildung der Mitarbeiter
- h) Anregung zur Beschaffung und Ausführung von Auftragsarbeiten und Eigenfertigung
- i) Öffentlichkeitsarbeit
- j) Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung der BAG:WfbM
- k) Unterstützung der Mitglieder bei der Fortentwicklung der Werkstatträte

2. Mitglieder

Mitglieder der LAG:WfbM können alle Träger einer WfbM oder einer Tagesförderstätte in Niedersachsen werden. Träger von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen, die einem Wohlfahrtsverband angehören, können als nicht stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen werden.

Der Träger erklärt seine Mitgliedschaft, die vom Vorstand bestätigt wird.

Seinen Austritt kann der Träger ebenfalls gegenüber dem Vorstand erklären.

3. Gremien

Gremien der LAG:WfbM sind

- a) die Landeskonzferenz
- b) der Vorstand

4. Landeskonzferenz

Die Landeskonzferenz wird von den Mitgliedern gebildet.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Werden Delegiertenwahlen zur Delegiertenversammlung der BAG:WfbM durchgeführt, dann sind auch die niedersächsischen Mitglieder der BAG:WfbM einzuladen, die nicht Mitglied der LAG:WfbM sind.

Die Landeskonzferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Weitere Landeskonzferenzen finden statt, wenn mindestens zwei RAG (Regionale Arbeitsgemeinschaften) es beantragen.

Aufgaben der Landeskonzferenz sind

- a) Wahl des Vorsitzenden und seines Vertreters.
Der Vorsitzende und sein Vertreter werden aus dem Kreis des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Wahl der niedersächsischen Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung der BAG:WfbM gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der BAG:WfbM.
- c) Änderungen der Geschäftsordnung.
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, der regelmäßig auch die Punkte Öffentlichkeitsarbeit und Verwendung der Umlage für Öffentlichkeitsarbeit gemäß Ziff. 7 der Geschäftsordnung umfasst.
- e) Information und Meinungsbildung zu Themen von landesweiter Bedeutung.
- f) Erfahrungsaustausch über die Arbeit in den RAG

5. Vorstand

- a) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter der RAG bilden den Vorstand.
- b) Dem Vorstand gehören zusätzlich die niedersächsischen Mitglieder des Präsidiums der BAG:WfbM an.
- c) Der Vorsitzende übernimmt die Geschäftsführung in Abstimmung mit seinem Stellvertreter.

6. Regionale Arbeitsgemeinschaften

In Niedersachsen bestehen fünf RAG:

- a) RAG Mitte
- b) RAG Nord-Ost
- c) RAG Süd-Ost
- d) RAG Nord-West
- e) RAG Süd-West

Die RAG wählen für die Zeit von vier Jahren aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

7. Umlage

Die LAG:WfbM erhebt insbesondere für ihre Öffentlichkeitsarbeit eine jährliche Umlage in Höhe von 1 Euro je Werkstatt- und Fördergruppenplatz (nicht stimmberechtigte Mitglieder zahlen je Wohnheimplatz ebenfalls 1 Euro).
Grundlage: Meldung der belegten Plätze an die BAG:WfbM

8. In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.